

Satzung des SC' Sperber von 1898 e.V.

(Stand 17.08.2016)

I Name und Sitz

§ 1

Der am 12. Juni 1898 gegründete Verein führt den Namen " *Sportclub Sperber von 1898 e.V.*". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nr. 71 eingetragen. Sitz des Vereins ist Hamburg.

§ 2

Das Geschäftsjahr ist [das Kalenderjahr](#).

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche des Vereins gegen seine Mitglieder ist Hamburg.

§ 3

Die Farben des Vereins sind grün – weiß, weiß – grün, weiß – weiß, grün – grün.

II Zweck und Haftung

§ 4

Der SC Sperber e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports und der Jugendpflege. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5

Der Verein ist Mitglied des Hamburger Sportbundes e.V. und der für diese zuständigen Fachverbände.

§ 6

Der Verein haftet nicht für die auf den Sportplätzen, Sporthallen oder in seinen Räumen auftretenden Unfälle, Diebstähle oder sonstigen Schädigungen.

III Mitgliedschaft

§ 7

Die Mitgliedschaft kann durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag erworben werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Leiter der zuständigen Abteilung oder den Vorstand.

Ein Aufnahmeantrag gilt auch dann als angenommen, wenn er nicht innerhalb von 6 Wochen nach Antragstellung ausdrücklich abgelehnt wird. Für die Ablehnung eines Antrages ist eine Begründung nicht erforderlich.

Mit seiner Unterschrift erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins vorbehaltlos an.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder und einen Ehrenvorsitzenden ernennen. Dieser kann stimmberechtigt an allen Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

Mitglieder, die 25 bzw. 50 Jahre dem Verein angehören, sowie verdiente Mitglieder, werden vom Vorstand mit der silbernen bzw. goldenen Ehrennadel ausgezeichnet.

§ 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

Für die Tennisabteilung gelten die besonderen Bestimmungen der Tennisordnung.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 9

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann erfolgen:

- a) bei groben Verstößen gegen die Satzung,
- b) bei Vernachlässigung der sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten trotz vorhergehender schriftlicher Mahnung, insbesondere bei Zahlungsrückstand in Höhe eines Jahresbeitrages,
- c) wenn durch das Verhalten des Mitgliedes die Tätigkeit, der Ruf oder das Ansehen des SC Sperber derart verletzt wurden, dass eine weitere Zugehörigkeit des Mitgliedes zum Verein nicht vertretbar ist.

Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen 2 Wochen beim Ehrenrat Einspruch erheben. Dieser entscheidet innerhalb von 6 Wochen über den Einspruch endgültig.

§ 9a

Der SC Sperber von 1898 e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist und beachtet darüber hinaus die Bestimmungen des Bundeskinderschutzgesetzes und unterstützt die Aktion „Prävention sexuelle Gewalt gegen Kinder im Verein“ (PSG).

Schwerwiegende Verstöße können zum sofortigen Ausschluss führen (siehe § 9 der Satzung).

Alle Personen des Vereins (Trainer, Co-Trainer, Betreuer), die ehrenamtlich, neben- oder hauptberuflich mit qualifiziertem Kontakt im Kinder- und Jugendbereich tätig sind, verpflichten sich ein erweitertes Führungszeugnis welches nicht älter als 3 Monate ist, sowie den unterzeichneten Ehrenkodex und die unterzeichnete Schutzvereinbarung vorzulegen. Die Weigerung der Vorlage der vorstehenden Dokumente führt automatisch zum Ausschluss von Tätigkeiten jeglicher Art im Kinder- und Jugendbereich.

Ferner haben sowohl die vorgenannten als auch Personen mit Führungsaufgaben (Vorstand, Abteilungsleitung) an PSG-Informations- bzw. Fortbildungsveranstaltungen, sofern diese angeboten werden, teilzunehmen.

Der Verein verpflichtet sich einen PSG-Beauftragten namentlich zu benennen und dies in geeigneter Form den Mitgliedern bekannt zu geben. Dieser arbeitet eigenverantwortlich im Auftrag des Vereins auf der Basis der Beschlüsse des Vereinsvorstandes. Er stimmt seine Arbeit mit dem Vereinsvorstand ab.

§ 10

Der SC Sperber e.V. erhebt von seinen Mitgliedern einen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag. Dieser gilt als Mindestbeitrag und ist 1/4-jährlich im Voraus zu entrichten.

Für einzelne Abteilungen können Zuschläge zum Beitrag und eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Diese sind von der Versammlung der betreffenden Abteilung zu beschließen und bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

Für Mitglieder der Tennisabteilung gilt hinsichtlich der Beitragszahlung, der Aufnahmegebühren etc. die Tennisordnung. Mitglieder, die mehrere Sportarten in verschiedenen Abteilungen des Vereins betreiben, haben für jede Abteilung den festgesetzten Beitrag zu zahlen.

Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen den Beitrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Mitgliederversammlung kann für alle Mitglieder die Erhebung von Umlagen beschließen.

IV Organe des Vereins

§11

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) der Ehrenrat

§ 12

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie hat die Aufgabe, das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung zu genehmigen, die Berichte des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Abteilungen entgegenzunehmen. Ferner entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes für das vorausgegangene Geschäftsjahr und nimmt Neuwahlen vor.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden oder einem von diesen benannten Stellvertreter aus dem Kreis des Vorstandes.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Kalenderjahr bis zum 31. ~~Mai~~^{April} statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens 4 Wochen nach Antragstellung mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) 10 % stimmberechtigte Mitglieder dieses schriftlich beim Vorstand beantragen.

Sie wird in der Vereinszeitung, die spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin erschienen sein muss oder durch eine vergleichbare Bekanntmachung veröffentlicht.

Die Einberufung muss enthalten:

die Tagesordnung,

das Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung, sofern es nicht bereits veröffentlicht wurde,

den Kassenbericht,

den Haushaltsplan,

eventuelle Anträge.

Die Tagesordnung für die Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes,
- b) Kassenbericht,
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes,

f) Berichte der Abteilungen

gf) Anträge

hg) Wahlen

ih) Verschiedenes.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des ~~18~~16. Lebensjahres. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn diese mit einer 2/3-Mehrheit beschließt, dass diese Anträge als Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Anträge auf Satzungsänderungen, Beitragserhöhungen sowie die Erhebung von Umlagen können nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung der Versammlung im Wortlaut bekanntgegeben und in der Tagesordnung unter dem Punkt "Anträge" aufgeführt sind.

Geheime Abstimmung erfolgt, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied diese beantragt.

Das Protokoll über die jeweilige Mitgliederversammlung ist von dem Versammlungsleiter und einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13

Der Vorstand besteht aus

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Leiter der Finanzen
- d) Schriftführer
- e) Vereinsjugendleiter
- f) 4 Beisitzer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Leiter der Finanzen. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand stellt die Richtlinien (Geschäftsordnung) für die Vereinsführung auf. Innerhalb dieser Geschäftsordnung werden die laufenden Angelegenheiten vom 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und dem Leiter der Finanzen als geschäftsführendem Vorstand erledigt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung wie folgt gewählt:

- a) der 1. Vorsitzende, der Schriftführer, der Vereinsjugendleiter und 2 Beisitzer in den ungeraden Jahren,
- b) der 2. Vorsitzende, der Leiter der Finanzen und 2 Beisitzer jeweils in den geraden Jahren.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so hat der Vorstand zusammen mit dem Beirat einen Nachfolger zu wählen, der bis zur nächsten Jahreshauptversammlung im Amt bleibt.

Die beiden Vorsitzenden und der Leiter der Finanzen sind in allen Abteilungen stimmberechtigt.

Der Vorstand ist Beschwerdeinstanz für durch den Beirat ausgesprochene Bestrafungen.

§ 14

Der Beirat besteht aus den Leitern der Abteilungen sowie einem Mitglied des Vorstandes, das zugleich Vorsitzender des Beirats ist.

Der Beirat ist für den reibungslosen Spiel- und Trainingsbetrieb zwischen den einzelnen Abteilungen verantwortlich. Er dient ferner der Vorbereitung von Entscheidungen des Vorstandes, dem Informationsaustausch sowie dem Ausgleich unterschiedlicher Abteilungsinteressen.

Der Beirat tagt auf Einladung seines Vorsitzenden einmal im Quartal. Er muss auch einberufen werden, wenn 2 seiner Mitglieder dies beantragen.

Über die Beiratssitzungen sind Protokolle zu führen, die jeweils auf der nächsten Vorstandssitzung zu verlesen sind. Der Beirat hat das Recht, Verweise zu erteilen und Ausschlussanträge an den Vorstand zu stellen. Gegen die Entscheidungen des Beirats kann binnen 2 Wochen beim Vorstand Beschwerde erhoben werden.

§ 15

Der Ehrenrat ist Berufungsinstanz für vom Vorstand ausgesprochene Bestrafungen. Er kann darüber hinaus von jedem Mitglied zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten innerhalb des Vereinslebens angerufen werden. Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern über 25 Jahre, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und mindestens 10 Jahre dem Verein als Mitglieder angehören. Er wird auf 2 Jahre von der Jahreshauptversammlung gewählt. Dem Ehrenrat soll möglichst ein Jurist angehören. Seinen Vorsitzenden bestimmt der Ehrenrat selbst.

Der Ehrenrat arbeitet nach Richtlinien, die vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Ehrenrats aufgestellt werden. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder an der Entscheidung mitwirken. Scheidet ein Mitglied des Ehrenrats vor Ablauf der Amtsperiode aus, so findet das in § 13 vorgeschriebene Verfahren für die Neuwahl eines ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes Anwendung.

§ 16

Für einzelne Sportarten oder zur besseren Erfüllung sonstiger Vereinsaufgaben können entsprechende Abteilungen gebildet werden.

Die Abteilungen sind für die Durchführung der ihnen gestellten Aufgaben verantwortlich und erledigen diese selbständig nach den in der Satzung verankerten Statuten und den vom Vorstand herausgegebenen Richtlinien. Die Abteilungen sind berechtigt, alle Schritte zu unternehmen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben für erforderlich halten. Darüber hinaus sind die Statuten der Jugendordnung (JO) zu beachten.

Für die Einhaltung der JO ist der Vereinsjugendleiter als Gesamtverantwortlicher für alle Mitglieder unter 18 Jahre verantwortlich.

Die Abteilungen haben eine eigene Leitung und Verwaltung nach Maßgabe des Abteilungszweckes und der Weisungen des Vorstandes. An ihrer Spitze steht der Abteilungsleiter, der von der Abteilungsversammlung jährlich zu wählen und vom Vorstand zu bestätigen ist. Die Wahl hat mindestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung stattzufinden. Der Abteilungsleiter kann seine Mitarbeiter selbst bestimmen und bildet mit ihnen die Abteilungsleitung.

Der Vorstand kann den Abteilungen eine finanzielle bzw. organisatorische Selbstverwaltung einräumen.

Die Abteilungen, denen eine finanzielle bzw. organisatorische Selbständigkeit eingeräumt wurde, dürfen keine Ausgaben tätigen, die über ihr eigenes anteiliges Beitragsaufkommen, Mittelzuweisungen vom Verein und sonstige abteilungsspezifische Einnahmen (Spieleinnahmen, Spenden, Verbandzuschüsse u.a.) hinausgehen. Zur Aufnahme von Krediten, ausgenommen Überziehungen eines abteilungseigenen Bankkontos, sind Abteilungen ohne Genehmigung des Vorstandes nicht berechtigt.

Für die Anstellung bezahlter Kräfte ist die vorherige Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

Der Tennisabteilung wird eine finanzielle und organisatorische Selbstverwaltung eingeräumt. Sie regelt die in ihr Gebiet fallenden Aufgaben in einer Tennisordnung, die von der Mitgliederversammlung der Tennisabteilung zu beschließen und vom Vorstand zu genehmigen ist. Die Tennisabteilung beteiligt sich an den Einnahmen des Vereins mit 15 % des Vereinsbeitrages in seiner jeweiligen Höhe für jedes ihrer Mitglieder.

Die Abteilungen sind an Beschlüsse des Vorstandes und des Beirats gebunden. Beschlüsse der Abteilungen können vom Vorstand bis zur endgültigen Entscheidung durch den Beirat ausgesetzt werden.

Neubildung und Auflösung einer Abteilung können nur gemeinsam vom Vorstand und Beirat mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

Der Verein besteht zur Zeit aus folgenden Abteilungen:

1. Fußball Liga
2. Fußball untere Herren / Senioren
3. Fußball Jugend
4. Tennis
5. Kinder Turnen
6. Gymnastik
7. Coronarsport
8. Passive

§ 17

Die Mitglieder des Vorstandes, des Beirats und des Ehrenrats arbeiten ehrenamtlich. Entstandene Aufwendungen können erstattet werden.

V Kassenprüfer

§ 18

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Wahl erfolgt für die Dauer von 2 Jahren in der Weise, dass jedes Jahr ein Prüfer ausscheidet und dafür ein neuer gewählt wird. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben mindestens zweimal im Jahr die Bücher und die Kasse des Vereins unter Berichterstattung an den Vorstand und an die nächste Jahreshauptversammlung zu prüfen. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die verausgabten Gelder den Vereinsinteressen entsprechend verwendet wurden.

Den Kassenprüfern sind auf Verlangen alle Belege vorzulegen und Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren.

VI Auflösung des Vereins

§ 19

Die Auflösung des SC Sperber von 1898 e.V. kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei muss die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Falls die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht wird, muss binnen Monatsfrist eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Auflösung kann nur mit 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

§ 20

Im Falle der Auflösung verfällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem Hamburger Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

VII Schlussabstimmungen

§ 21

Diese Satzung wird nach Beschlussfassung in der Vereinszeitung veröffentlicht und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

In das Vereinsregister am 12.06.1987 eingetragen.